

Bebauungsplan (Satzung)

über das Gelände "Auf Micherroth" - I. Bauabschnitt

in der Gemeinde Riegelsberg.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. MÄRZ 1968 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Amtsverwaltung - Amtsbauamt - Riegelsberg.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

Geltungsbereich	siehe Plan	15. Verkehrsflächen	siehe Plan
Art der baulichen Nutzung			
2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet	16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude		
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Läden zur Deckung des tägl. Bedarfs	17. Versorgungsflächen	siehe Plan
3. Maß der baulichen Nutzung		18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	entfällt
3.1 Zahl der Vollgeschosse	I (siehe Plan)		
3.2 Grundflächenzahl	0,4	19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
3.3 Geschoßflächenzahl	0,5	20. Grünflächen	siehe Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt	21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bauschätzen	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	siehe Plan	22. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt
4. Bauweise	offene	23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
5. Überbaubare und nicht überbaute Grundstücksflächen	siehe Plan	24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan	25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	450 m <sup>2</sup>	26. Die bei einzelnen Anlagen, die die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBOK bezogen auf NN)	siehe Plan	27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche	28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt		
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt		
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	ges. Geltungsbereich		
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist	entfällt		
14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt		

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zwei-ten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).



"Örtliche Bauvorschriften"

BAUPOLIZEIVERORDNUNG

Gültig ab 8.4.1970

Gemeinde Riegelsberg

Bauaufsichtsamt

B

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht x x x
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt



Gebaut! 8.4.1970  
Bauauftrag  
Riegelsberg, 8.4.1970  
Bauauftrag  
Riegelsberg, 8.4.1970

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

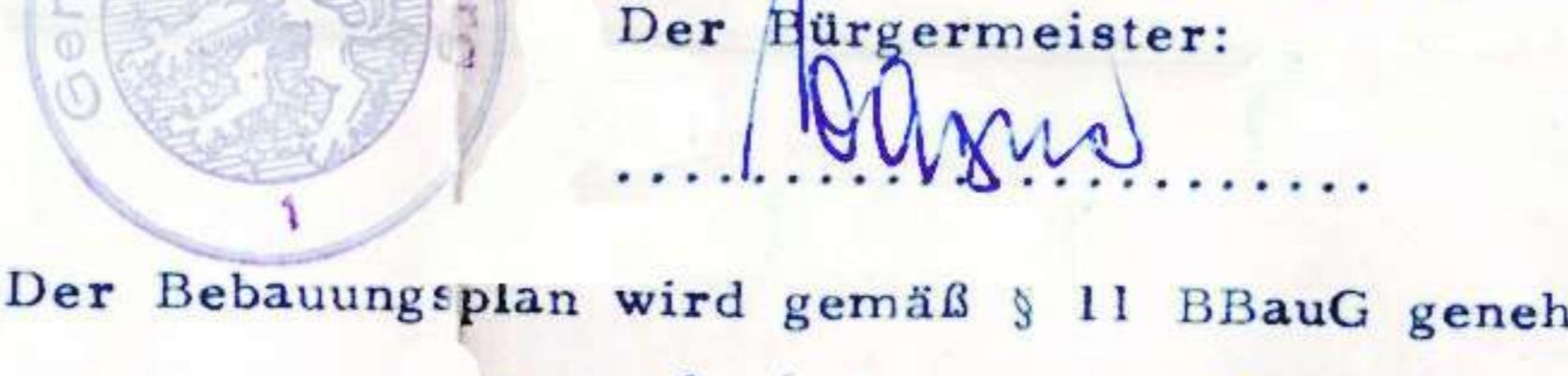
1. ..... entfällt
2. ..... entfällt

Planzeichen- Erläuterungen

Geltungsbereich	- - - - -	Baulinie	—
Bestehende Gebäude	[Icon]	Baugrenze	—
Geplante Gebäude	[Icon]	Überbaubare Grundstücksfläche	—
Bestehende Straßen	[Icon]	Entwässerungsrichtung	↔
Geplante Straßen	[Icon]	Belastete Flächen gem. Ziff. 23	—
Bestehende Grundstücksgrenzen	—	Geschoßzahl	(1)
Geplante Grundstücksgrenzen	—	Dauerkleingärten	[Icon]
Umformerstation	△	Von der Bebauung freizuhaltende Grundst.	[Icon]

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 27.10. 1969 bis 27.11. 1969

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 15.12. 1969 beschlossen.



Riegelsberg, den. 26.1.70.....  
Der Bürgermeister:

.....

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Stadt Saarbrücken, den. 5. März 1970

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Der Minister des Innern

- Oberste Landesbaubehörde -

IV A-6-3200/70

zu Mu.

Die öffentliche Anzeigung gemäß § 12 BBauG wurde am 23. April 1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Riegelsberg, den. 4. Mai 1970

Der Bürgermeister:

